

# § 39 StZLG 1982 § 39

StZLG 1982 - Zusammenlegungsgesetz 1982

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

(1) Auf eine Weingärtenzusammenlegung finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 des § 40 sinngemäß Anwendung.

(2) Unter Weingarten im Sinne dieses Gesetzes ist eine Grundfläche im Ausmaß von über 100 m<sup>2</sup> zu verstehen, die zur Erzeugung von Kelter- und Tafeltrauben (Ertragsweingarten) oder zur Erzeugung von Unterlagsreben (Schnittweingarten) mit mindestens einer Weinrebe pro 6 m<sup>2</sup> bepflanzt ist.

(3) Das Zusammenlegungsgebiet hat sich unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 3 auf einen oder mehrere vorwiegend dem Weinbau dienende Riede oder Teile hiervon zu erstrecken.

In Kraft seit 28.12.1982 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)